

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Nord“ - Änderung 2021 und die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 18.01.2022 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGI. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) die Änderung 2021 des Bebauungsplanes „Nord“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und die ergänzten Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 18.02.2021/18.01.2022 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 mit ergänzten Schriftlichen Festsetzungen vom 18.02.2021, letztmalig ergänzt am 18.01.2022
2. die Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften vom 14.04.2021

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) mit dem Bericht einer „Artenschutzrechtlichen Begehung“.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 19.01.2022

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister